



MARKTGEMEINDE
BAD DEUTSCH-ALTENBURG
Bezirk Bruck an der Leitha, Niederösterreich
A-2405 Bad Deutsch-Altenburg, Erhardgasse 2
Telefon: 02165/62900 Telefax: 02165/62900-7
e-mail: gemeinde-amtsleiter@bad-deutsch-altenburg.gv.at
(oder :...buchhaltung, ...sekretariat, ...buero)



KUNDMACHUNG

Bad Deutsch-Altenburg, 22.10.2018
GZ.: 817-81/0-2018

FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg vom 22.10.2018, mit der gemäß §24 Absatz 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung von Gemeindemitgliedern oder langjährigen ehemaligen Gemeindemitgliedern und von im Gemeindegebiet Verstorbenen Vorsorge zu treffen.
- (2) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister besorgt, sofern dies nicht gemäß §37 Absatz 2 NÖ Gemeindeordnung einem (einer) Geschäftsführenden Gemeinderat(rätin) zur Besorgung zugewiesen hat.
- (4) Die Besorgung der Geschäfte der Friedhofsverwaltung obliegt dem Gemeindeamt. Die für den Parteienverkehr festgelegten Amtsstunden des Gemeindeamtes gelten auch in Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Grabarten

Im Gemeindefriedhof Bad Deutsch-Altenburg bestehen nachfolgende Grabarten:

- a) **Reihengräber**, das sind Grabstellen bis zu einer Breite von 1,20 m.
- b) **Familiengräber** und zwar:
 - Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen, das sind Grabstellen Maximalbreite von 1,25 m.
 - Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen, das sind Grabstellen Maximalbreite von 2,40 m.
 - Zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen, das sind das sind Grabstellen Maximalbreite von 3,60 m.
- c) **Gemauerte Grabstellen (Grüfte) und zwar:**
 - Zur Beisetzung von 3 Leichen.
 - Zur Beisetzung bis zu 6 Leichen.
 - Zur Beisetzung bis zu 9 Leichen.
 - Zur Beisetzung bis zu 12 Leichen.

§ 3

Gräberverzeichnis; Übersichtsplan

- (1) Die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) hat über die Grabstellen und deren Belag ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität des oder der Bestatteten und der benützungsberechtigten Person sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgehen.
- (2) In Verbindung mit dem Grabstellenverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der Grabstellen zu führen.

- (3) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan ist von der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) unentgeltlich Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

§ 4

Benützungsrecht

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (2) Die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) hat die Grabstelle mit Bescheid zuzuweisen. Im Bescheid ist die Grabstelle, die Grabart und die Dauer des Benützungsrechtes mit dem Zeitpunkt des Ablaufens des Benützungsrechtes anzuführen.
- (3) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist.
- (4) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsrecht einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) zu übertragen.
- (5) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen 3 Monaten beantragen. Die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) hat entsprechend der im §11 Absatz 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 genannten Reihenfolge das Benützungsrecht zuzuerkennen. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, ist das Benützungsrecht von der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 5

Mindestruhefrist

Die Mindestruhefrist für Leichen beträgt bei Erdgrabstellen 10 Jahre. Bei gemauerten Grabstellen (Grüften) beträgt die Mindestruhefrist 30 Jahre.

Während der Mindestruhefrist dürfen in einer Grabstelle nur so viele Leichen bestattet werden, als es die Höchstbelagszahl zulässt.

§ 6

Dauer des Benützungsrechtes

1. Die Entrichtung der Grabstellenbenützungsgebühren (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren.
Bei gemauerten Grabstellen (Grüften) beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre, danach erfolgt die Verlängerung wie bei Erdgrabstellen. Die Fristen für die Begründung, die Übertragung, die Zuerkennung und Verlängerung des Benützungsrechtes sind von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.
2. Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres entrichtet, so ist die benützungsberechtigte Person – außer im Falle des schriftlichen Verzichtes laut §29 Absatz 2, zweiter Satz NÖ Bestattungsgesetz 2007 – nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn sie die Verlängerungsgebühr nicht binnen einem Monat entrichtet. Die Entrichtung gilt als Selbstbemessung.
3. Die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) hat mindestens 6 Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes die benützungsberechtigten Personen schriftlich zu verständigen. Ist eine benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, hat die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) eine Verständigung durch 3-monatigen Anschlag am Friedhof vorzunehmen. Im Anschlag und in der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr das Benützungsrecht erlischt. Bei Nichtentrichtung endet das Benützungsrecht 1 Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung.

§ 7 Ausgestaltung der Grabstelle

Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Verleihung des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten

- (1) Jedes Familiengrab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen, bei Reihengräbern ist dies nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gestattet. Die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) im Vorhinein anzuzeigen
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur) ist der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze mit den genauen Maßen beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung entsprechend den geltenden Ö-Normen und OIB-Richtlinien erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Einlangen der Anzeige von der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) mit Bescheid zu untersagen, wenn:
 - das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- (4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen ist nicht gestattet.
- (5) Das Aufstellen unpassender Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser und dergleichen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§ 8 Besondere Maßnahmen

- (1) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, den technisch einwandfreien Zustand der Grabanlagen regelmäßig zu überprüfen. Sämtliche Gedenkzeichen, Grabsteine und bauliche Grabausstattungen müssen standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschieben und Kippen gesichert werden.
- (2) Ist eine Grabanlage oder eine Gruft baufällig oder verwahrlost, ist die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 4 Monaten, die Anlage in Stand zu setzen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person anzuordnen.
- (4) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung 4 Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof zu verlautbaren. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem 1. Tag des Monats, der dem Tag des Anschlages an der Gemeindefestplatte folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist abläuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. Im Anschlag ist auf die Rechtsfolge des Erlöschens des Benützungsbrechtes hinzuweisen.
- (5) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsbrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 9 Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes muss die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) auf die Dauer von 4 Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neu benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt, geht das Eigentum auf die Gemeinde über..

§ 10 Bestattungspflicht

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 2 und vor Ablauf von 4 Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von 14 Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten.
- (2) Ein Aufschub der Bestattung über 14 Tage ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Verzögerung der Verwesung der Leiche gewährleistet ist.
- (3) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin,
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 11 Einsargung

Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.

§ 12 Aufbahrung und Überführung

- (1) Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle darf nur nach vorheriger Anzeige an die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.
- (2) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Friedhofsverwaltung (Gemeinde), in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (3) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (4) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlichen oder gerichtlich angeordneten Obduktion.

§ 13 Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf dem Friedhof ist der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Absatz 2 nicht möglich, hat die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) der anzeigenden Person eine freie Grabstelle anzubieten.

§ 14 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (Gemeinde). Keine Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung bei der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) angezeigt wurde;
 - unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
 - die Benützung nicht betreuter Wege bei Glätteis oder Schneeglätte.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15 Zuständigkeiten

Wenn gemäß §37 Absatz 2 NÖ Gemeindeordnung die Besorgung der Friedhofsverwaltung vom Bürgermeister einem (einer) geschäftsführenden Gemeinderat(rätin) zugewiesen wurde, so tritt diese(r) in allen Fällen, wo Aufgaben vom Bürgermeister zu besorgen sind, an dessen Stelle.

§ 16 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet nach den Bestimmungen des § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 bestraft.

§ 17
In Kraft treten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag, der der 14-tägigen Kundmachung folgt, in Kraft.
Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung nach dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pennauer

